

Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und
kostet monatlich 50 Goldpfennig.

Druck: Kraujeneck's Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H.
in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die
5-spaltige Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 21

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 28. Mai

1926

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreisaußschusses.

Nr. 149. Betrifft: Volksentscheid über die „Enteignung
der Fürstenermögen“.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 25. d. Mts. —
Extratrisblatt zu Nr. 20 — vom 25. Mai 1926 erfinde ich die
Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die Stimmlisten neu
aufzustellen und Formulare dazu in der Kraujeneck'schen Buch-
druckerei alsbald käuflich zu beziehen. Die im vorgenannten
Extratrisblatt bekannt gegebenen Bestimmungen sind bei
der Aufstellung der neuen Stimmlisten genau zu beachten, auch
sind die Stimmlisten pünktlich in der angegebenen Zeit (vom
6. bis 12. Juni 1926) zu jedermanns Einsicht auszuliegen. Mit
den alten Stimmlisten werden gleichzeitig je ein Exemplar des
Ministerialblatts Nr. 18 vom 12. April 1926 und Nr. 25 vom
25. Mai 1926 zur Beachtung und vorläufigen Aufbewahrung
überhandt.

Vor der Aufstellung der Stimmlisten haben die Gemeinde-
behörden (Magistrat Gumbinnen, Guts- u. Gemeindevorsteher)
in ortsüblicher Weise (Plakatauslag genügt) den Gemeinde-
angehörigen bekannt zu geben, wo, wie lange und zu welchen
Tagesstunden die Stimmlisten zu jedermanns Einsicht ausge-
legt werden, und daß Einsprüche gegen die Richtigkeit und
Vollständigkeit der Stimmlisten bei den Ortsbehörden wäh-
rend der Auslegungsfrist angebracht werden können. Die
Einsprüche können sich nur darauf stützen, daß die Stimmlisten
unrichtig oder unvollständig sind. Die Anträge können dem-
nach nur darauf gerichtet sein, vermeintlich zu Unrecht einge-
tragene Personen zu streichen, bei den einzelnen Eintragun-
gen Minderungen vorzunehmen oder nicht eingetragene wahl-
berechtigte Personen nachzutragen. Soweit die Einsprüche als
offenkundig begründet oder Beweismittel für dieselben beige-
bracht sind, haben die Ortsbehörden diese sofort zu erledigen.
Vermögen die Ortsvorsteher Einsprüche nicht als begründet zu
erachten, so sind diese mit den Beweismitteln sofort zur
Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidungen müssen spätes-
tens am vorletzten Tage vor dem Abstimmungstage gefaßt
und den Berechtigten bekannt gegeben sein. Im Falle einer
Berichtigung der Stimmlisten sind die Gründe der Streichun-
gung oder Nachtragungen in Spalte „Bemerkungen“ unter
Angabe des Datums zu vermerken. Etwa vorhandene Be-
lege sind den Stimmlisten beizugeben. Nach Ablauf der Aus-
legungsfrist (Einspruchsfrist) können Stimmberechtigte nur in
Erlebignung rechtzeitig angebrachter Einsprüche in die Stim-
mliste aufgenommen oder darin gestrichen werden. In die
Stimmliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die in
dem betreffenden Wohnort ihren Wohnsitz haben.

Verlegt ein Wähler nach Ablauf der Frist zur Auslegung
der Wählerliste seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk,
so ist er berechtigt, sich einen Wahlschein ausstellen zu lassen.

Einen Wahlschein oder Stimmschein erhält auf Antrag:

I. Ein Stimmberechtigter, der in einer Stimmliste einge-
tragen ist:

1. wenn er sich am Abstimmungstage während der Ab-
stimmungszeit aus zwingenden Gründen außerhalb sei-
nes Stammbezirks aufhält,
 2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist seine Wohnung
in einen anderen Stammbezirk verlegt,
 3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Ge-
brechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und
durch den Stimmschein die Möglichkeit erhält, einen für
ihn günstigen gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen.
- II. Ein Stimmberechtigter, der in einer Stimmliste
eingetragen oder darin gestrichen ist:
1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die
Einspruchsfrist verjährt hat,
 2. wenn er wegen Ruhens des Stimmrechts nicht einge-
tragen oder gestrichen war, der Grund aber nach Ab-
lauf der Einspruchsfrist weggefallen ist,
 3. wenn er Auslandsdeutscher war und seinen Wohnort
nach Ablauf der Einspruchsfrist in das Ausland ver-
legt hat.

Zufänglich zur Ausstellung eines Stimmscheines ist die
Gemeindebehörde des Wohnortes bzw. die Gemeindebehörde
des bisherigen Wohnortes.

Den Grund zur Ausstellung eines Stimmscheines hat der
Antragsteller auf Erfordern glaubhaft zu machen. Ueber seine
Berechtigung den Antrag zu stellen und den Stimmschein in
Gewissung zu nehmen, muß er sich gehörig ausweisen. Ueber
die ausgestellten Stimmscheine führt die Gemeindebehörde
ein Verzeichnis.

Stimmscheine können noch am Tage vor dem Abstim-
mungstage ansacheltet werden.

In größeren Gemeinden kann die Entgegennahme von An-
trägen auf Ausstellung von Stimmscheinen schon am zweit-
letzten Tage vor dem Abstimmungstage geschlossen werden. Der
Gemeindevorstand hat dies jedoch vorher in ortsüblicher Weise
bekannt zu geben.

Stimmschein

(auf weißem Papier)

zum Volksentscheid über die „Enteignung der Fürstenermögen“
am 20. Juni 1926.

Zuname
Vorname
geboren am
Stand oder Gewerbe
wohaft in
Straße und Hausnummer
kann unter Abgabe dieses Stimmscheines in einem beliebigen
Stammbezirk ohne Eintragung in die Wählerliste oder Stimm-
kartei seine Stimme abgeben.

....., den 1926.

Der Guts- Gemeindevorsteher.
Unterschrift.

Dienststempel.